



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

21. Jahrgang

Schwerin, den 23. Juni

Nr. 6/2011

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Dritte Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung</b> Ändert VO vom 4. Oktober 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 70 .....	286
Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern – Festsetzung der Stichtage .....	288

##### Wissenschaft und Forschung

Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Health Care Management an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	288
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Organisationskommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	293
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	297
Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund .....	299
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	308

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen .....	309
------------------------------	-----

## I. Amtlicher Teil

### Dritte Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung

Vom 31. Mai 2011

Aufgrund des § 107 Absatz 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

Die Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 4. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 995), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises“ durch die Wörter „pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„(1) Die Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2006/07 bis zum Ende des Schuljahres 2012/13. Alle anderen Schulentwicklungspläne treten mit der Bekanntmachung der Schulentwicklungspläne 2006/07 bis 2012/13 außer Kraft.“
3. In § 4 Absatz 1 Nummer 11 und in Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.
5. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Schwerin, den 31. Mai 2011

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 286

Anlage

Organisationskriterien nach Schularten

Schulart	Gliederung und Schülermindestzahlen	empfohlener Einzugsbereich	mögliche Organisationsformen
Grundschule (GS)	Jahrgangsstufen 1-4 Einzügig mit mindestens 20 Schülern in Jgst. 1 <sup>1)</sup> und mehrzügig, an Mehrfachstandorten mit mindestens 40 Schülern in Jgst. 1 <sup>2)</sup> .	mindestens 5 000 Einwohner (EW)	GS; GS/Orientierungsstufe; organisatorisch mit weiterführenden Schulen verbunden
Regionale Schule (RegS)	Jahrgangsstufen 5-10 Mindestens 36 Schüler in Jahrgangsstufe 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jgst. 5 mit mindestens 22 Schülern.	mindestens 10 000 EW	RegS; RegS/GS
Gymnasium (Gy)	Jahrgangsstufen 7-12 Am Einzelstandort mit mindestens 54 Schülern in Jgst. 7, am Mehrfachstandort mindestens 61 Schüler in Jgst. 7, in der Jahrgangsstufe 11 mindestens 40 Schüler, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in der Jgst. 7 mit mindestens 44 Schülern und in der Jgst. 11 mit mindestens 36 Schülern.	Mindestens 25 000 EW	Gy
Kooperative Gesamtschule (KGS)	Jahrgangsstufen 5-12 (5-10) In der Regel mindestens 57 Schüler in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jgst. 5 mindestens 44 Schüler. In der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler.	-	KGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe KGS/GS, KGS/GS/FL
Integrierte Gesamtschule (IGS)	Jahrgangsstufe 5-12 (5-10) In der Regel mindestens 57 Schüler in Jgst. 5, sofern ansonsten unzumutbare Schulwegezeiten <sup>3)</sup> entstehen würden in Jgst. 5 mindestens 44 Schüler. In der Jahrgangsstufe 11 mindestens 24 Schüler.	-	IGS mit und ohne gymnasiale Oberstufe IGS/GS
Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen [FL])	In der Regel Jahrgangsstufen 3-9 (3-10), mindestens einzügig, mindestens durchschnittlich 8 Schüler pro Jahrgangsstufe.	mindestens 40 000 EW	FL; FL/FG; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt Hören [FH])	Frühförderung (0-6 Jahre) Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FH; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung [FK])	Jahrgangsstufen 1-10 mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 70	-	FK, FK/FG; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung [FE])	In der Regel Jahrgangsstufen 2-4, mindestens durchschnittlich 6 Schüler pro Jahrgangsstufe, für Eigenständigkeit der Schule zusätzlich Schülermindestzahl: 36.	-	FE, selbständ. E-Klassen an GS; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt Sprache [FSp])	Jahrgangsstufen 1-4; mindestens einzügig, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 24	-	FSp; selbständ. Sp-Klassen an GS; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt Sehen [FBS])	Frühförderung (0-6 Jahre) Jahrgangsstufen 1-10	das gesamte Land	FBS, FBS/FG; Förderzentrum
Förderschule (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung [FG])	Unter-, Mittel-; Ober- und Abschlussstufe mit je 3 Schuljahren, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	ca. 30 000 EW	FG
Förderschule (Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler [FKIT])	entsprechend den Schularten, Schülermindestzahl der Schule am Einzelstandort: 20	-	FKr, organisatorisch mit einer anderen Förderschule verbunden

<sup>1)</sup> Wenn die zumutbare Schulwegzeit von maximal 2 x 40 min. bei Aufhebung der Schule überschritten werden würde, kann jahrgangsübergreifender Unterricht erteilt werden, sofern mindestens 2 Lerngruppen mit mindestens 20 Schülern gebildet werden können.

<sup>2)</sup> Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.

<sup>3)</sup> Die zumutbare Schulwegzeit beträgt 2 x 60 min.

## Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V) vom 17.12.2004, die zuletzt mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung vom 09.05.2011 geändert wurde, werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2011/12 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der 09.09.2011.

Die Schnellmeldung für die beruflichen Schulen entfällt.  
Der Stichtag für die beruflichen Schulen für die Haupterhebung ist der 05.10.2011.

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 288

## Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Health Care Management an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 15. März 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (M. Sc.) „Health Care Management“ als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis:

<p>§ 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung</p> <p>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Praktikum</p> <p>§ 5 Prüfungen</p> <p>§ 6 Masterarbeit</p> <p>§ 7 Mündliche Abschlussprüfung</p>	<p>§ 8 Bildung der Gesamtnote</p> <p>§ 9 Akademischer Grad</p> <p>§ 10 Übergangsregelungen</p> <p>§ 11 Inkrafttreten</p>
---	--

**Anlage:** Qualifikationsziele der Module

### § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung\*

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Health Care Management“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Streichung und Änderung der Mindestnote für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 268).

(2) Das Studium im Studiengang „Health Care Management“ erstreckt sich über vier Semester. Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten werden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium regelt sich gemäß § 3 GPO BMS.

### § 3 Module

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Module studiert:

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

Module		Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem	Art und Umfang der Prüfung
1.	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften insgesamt:	300	2	10		2 Klausuren (benotet) je 120min
	Einführung in die BWL	150	1		1	
	Einführung in die VWL	150	1		2	
2.	Rechnungs- und Finanzwesen insgesamt:	360	2	12	3	Klausur 120min (benotet)
	Internes und externes RW	180	1			
	Investition und Finanzierung	180	1			
3.	Grundlagen Medizinischen Terminologie und Epidemiologie insgesamt:	240	1	8	1	Klausur 120min (benotet)
	Medizinische Terminologie	120	1			
	Epidemiologie	120	1			
4.	Grundlagen der Medizinethik und Public Health insgesamt:	210	1	7	2	Klausur 120min (benotet)
	Community Medicine & Public Health	120	1			
	Medizinethik	90	1			
5.	Gesundheitsmanagement – Einführung insgesamt:	180	2	6	2	Klausur 120min (benotet) und Teilnahme an einer Blockveranstaltung
	GM I: Grundlagen	90	1			
	GM II: Finanzierung, Produktion	90	1			
6.	Gesundheitsmanagement – Vertiefung insgesamt:	450	2	15	4	Klausur 120min (benotet) und Seminar- arbeit mit Vortrag und Diskussion (benotet). Gewichtung: 70:30
	GM III: Output, Logistik, Führung	90	1			
	GM IV: Informationswirtschaft, Betriebsgenetik, Integration	90	1			
	Übung	90	1			
	Hauptseminar Gesundheitsmanagement	180	1			
7.	Gesundheitsökonomik – Einführung insgesamt:	270	2	9	2	Klausur 120min
	Gesundheitsökonomik I	90	1			
	Gesundheitsökonomik II	90	1			
	Übung	90	1			
8.	Gesundheitsökonomik – Vertiefung insgesamt:	270	2	9	3	Klausur 60min (benotet) und Seminar- arbeit mit Vortrag und Diskussion (benotet). Gewichtung: 70:30
	Gesundheitsökonomik III	90	1			
	Hauptseminar Gesundheitsökonomik	180	1			

9.	Allgemeines Wahlpflichtfach insgesamt: <i>von denen einer der nachstehenden Schwerpunkte (bestehend aus drei Lehr- veranstaltungen des jeweiligen Fachgebietes) belegt werden muss</i>	270	2	9	4	gemäß § 5 Absatz 8
	Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensbewertung	270	2			
	Marketing	270	2			
	Organisations- und Personalökonomie	270	2			
	Produktionswirtschaft	270	2			
	Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen	270	2			
	Betriebliches Steuerwesen	270	2			
	Controlling	270	2			
	Marketing	270	2			
	Internationale Betriebswirtschaftslehre	270	2			
	Wachstum/Strukturwandel	270	2			
	öffentliche Finanzen	270	2			
	Geld und Währung	270	2			
	Internationales Gesundheitsmanagement	270	2			
	Unternehmensgründung und -nachfolge	270	2			
	Allgemeine BWL	270	2			
	Allgemeine VWL	270	2			
	Gesundheits- und Sozialrecht	270	2			
10	Praktikum insgesamt:	450		15		
11	Masterarbeit insgesamt:	540		18	4	
12	Abschlussprüfung ..... insgesamt:	60		2	4	

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

#### § 4 Praktikum

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 12 Wochen an mindestens zwei Praktikumsstellen zu absolvieren. Die Dauer einer Praktikumsstelle soll drei Wochen nicht unterschreiten.

(2) Beim Praktikum besteht die Prüfungsleistung aus einem unbenoteten Praktikumsbericht sowie einer Praktikumsbescheinigung.

#### § 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Nach Wahl des Prüfenden findet die Prüfung auf Englisch statt.

(3) Die Modulprüfungen werden in Form von Klausuren mit einer Dauer von 60 bis 180 min abgelegt. Bei Seminaren erfolgt die Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit mit mündlichem Vortrag von mindestens 20 min sowie anschließender Diskussion des Vortrags. Die Anmeldung erfolgt über Listen beim Seminarleiter. Der Seminarleiter reicht die Anmelde Listen nach erfolgter Anmeldung an das Zentrale Prüfungsamt. Der Prüfer legt den Abgabetermin der Hausarbeit fest. Bei Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen. Nach Wahl des Prüfenden findet die Prüfung auf Deutsch oder Englisch statt.

(4) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 3 GPO BMS beim Zentralen Prüfungsamt. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nur nach dem erfolgreichen Ablegen aller Modulprüfungen, des Praktikums sowie der Masterarbeit gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 11.

(5) Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus der Tabelle nach § 3 Absatz 1.

(6) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann nach Maßgabe von § 24 Absatz 2 GPO BMS zur Notenverbesserung einmalig wiederholt werden.

(7) Abweichend von § 21 Absatz 3 GPO BMS können die Prüfungen wie auch die Wiederholungsprüfungen zu den Modulen Ge-

sundheitsmanagement Einführung und Vertiefung, Gesundheitsökonomik Einführung und Vertiefung, sowie die Klausurprüfungen des Wahlfachs im Wintersemester im Kalendermonat März und im Sommersemester im Kalendermonat September stattfinden.

(8) Für das Wahlfach müssen Prüfungsleistungen zu drei Lehrveranstaltungen erbracht werden. Mindestens zwei dieser Prüfungsleistungen müssen in Form einer je 60min Klausur erbracht werden. Die dritte Prüfungsleistung kann ersatzweise in Form einer Seminararbeit mit einem mündlichen Vortrag von 20 min und anschließender Diskussion erbracht werden, sofern diese Prüfungsmöglichkeit vom Prüfer angeboten wird. Dem Prüfer ist vorbehalten die Prüfungsleistung im Seminar um eine Abschlussklausur im Umfang von 60min zu ergänzen. Wurde keine Festlegung getroffen, besteht die dritte Prüfungsleistung aus einer 60-minütigen Klausur. Alle Prüfungsleistungen im Wahlfach sind zu benoten.

(9) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Teilprüfungen lassen bestandene Teilprüfungen unberührt.

(10) Nach dem endgültigen Nichtbestehen eines Wahlfaches kann auf Antrag beim Zentralen Prüfungsamt einmalig ein weiteres Wahlfach aufgenommen werden. Ebenso ist ein Wechsel des Wahlfaches nach nicht bestandener Prüfung unter Anrechnung der Versuche möglich.

#### **§ 6 Masterarbeit**

(1) Das Thema der Masterarbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate.

#### **§ 7 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Durch die mündliche Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des gesamten Stoffgebiets gemäß § 3 erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Greifswald, den 15. März 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

(3) Die Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Einer der beiden Prüfer sollte der Erstgutachter der Masterarbeit sein. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.

#### **§ 8 Bildung der Gesamtnote**

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend der durch den Workload gekennzeichneten Gewichtung der Module, der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung in folgender Gewichtung:

Modulprüfungen (Durchschnittsnote) 60 Prozent

Masterarbeit 25 Prozent

Mündliche Abschlussprüfung 15 Prozent

#### **§ 9 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M.Sc.“) vergeben.

#### **§ 10 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Health Care Management immatrikuliert wurden.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management vom 18. Juli 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 606), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 9. Juni 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 865) tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 23. Februar 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 15. März 2011.

**Anlage:****Qualifikationsziele der Module****Einführung in die Wirtschaftswissenschaften:**

Befähigung in der gesamten Breite des Faches selbständig wirtschaftlich zu denken und die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für weitere Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu erlangen.

**Rechnungs- und Finanzwesen**

Befähigung grundlegende Methoden des internen und externen Rechnungswesens sowie statische und dynamische Verfahren der Finanzwirtschaft in Gesundheitsbetrieben anzuwenden. Erwerb des Verständnisses Finanzflüsse in Unternehmen für betriebliche Entscheidungen zu nutzen.

**Grundlagen Medizinischen Terminologie und Epidemiologie**

Befähigung in der Fachsprache mit Medizinern und anderen Professionen des Gesundheitswesens zu kommunizieren sowie die Grundzüge von relevanten biometrischen Verfahren zu beherrschen.

**Grundlagen der Medizinethik und Public Health**

Befähigung die Bedeutung des Gesundheitswesens für die Gesundheit der Bevölkerung zu verstehen und in Bevölkerungsbezügen zu denken. Weiterhin ist der Studierende in der Lage berufliches Handeln auf Grundlage ethischer Konzeptionen zu reflektieren.

**Gesundheitsmanagement – Einführung**

Befähigung, grundlegende Methoden des Gesundheitsmanagements zu beherrschen und aktuelle Entwicklungen der Gesundheitsbetriebslehre zu reflektieren.

**Gesundheitsmanagement – Vertiefung**

Befähigung moderne Techniken des Gesundheitsmanagements in Gesundheitsbetrieben anzuwenden und häufige Probleme der Gesundheitsdienstleister mit Hilfe quantitativer und qualitativer Methoden lösen zu können.

**Gesundheitsökonomik – Einführung**

Befähigung gesundheitsökonomische Entwicklungen zu analysieren, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und das eigene berufliche Handeln als Gesundheitsmanager gesamtwirtschaftlich zu reflektieren.

**Gesundheitsökonomik – Vertiefung**

Befähigung vertiefende Verfahren und Methoden der Gesundheitsökonomik, insbesondere die Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung zu bewerten und Veränderungsstrategien zu entwickeln.

**Wahlfach**

Befähigung vertiefte Kenntnisse des Wahlfachs auf das eigene berufliche Handeln anzuwenden sowie in der Lage zu sein, dies kritisch zu reflektieren.

## Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Organisationskommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 3. Februar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Organisationskommunikation“ als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Regelungsgegenstand</p> <p>§ 2 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 3 Module</p> <p>§ 4 Prüfungen</p> <p>§ 5 Masterarbeit</p> <p>§ 6 Akademischer Grad</p> <p>§ 7 Inkrafttreten</p>	<p><b>Anhang:</b> Qualifikationsziele der Module im Kernbereich</p> <p><b>Legende:</b> Min. - Minuten Sem. - Semester</p>
--	--

#### § 1\* Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Organisationskommunikation. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mitt.bl. BM M-V S. 545).

(2) Das Studium im Masterstudiengang Organisationskommunikation erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden (120 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Verteidigung 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Absatz 1 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb eines Bachelors im Fach Kommunikationswissenschaft (synonym: Publizistik, Publizistikwissenschaft) oder eines vergleichbaren Abschlusses voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Arbeitsbereich Kommunikationswissenschaft des Instituts für Politik- und Kommunikationswissenschaft. § 3 Absatz 4 GPO BMS gilt entsprechend.

#### § 3 Module

(1) Im Masterstudiengang Organisationskommunikation werden zwölf Module angeboten. Alle Module haben eine Dauer von einem Semester, weisen eine Arbeitsbelastung von 300 Stunden

auf und können mit 10 Leistungspunkten abgeschlossen werden.

1. Theorien im Forschungsfeld Organisationskommunikation
2. Methoden im Forschungsfeld Organisationskommunikation
3. Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Soziale Organisationen
4. Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Unternehmen
5. Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Politische und staatliche Organisationen
6. Projektmodul Kommunikationsforschung
7. Projektmodul Problembearbeitung und Konfliktbewältigung in Organisationen
8. Projektmodul Kommunikationsmanagement
9. Kompetenzprofile im Kommunikationstraining
10. Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft
11. Medienorganisationen, Mediennutzung, Medienwirkung
12. Modul aus Ergänzungsbereich

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind neun dieser zwölf Module zu absolvieren. Zu belegen sind dabei

- obligatorisch die Module 1 und 2 (Theorien und Methoden im Forschungsfeld),

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

- wahlobligatorisch zwei der Module 3 - 5 (Typen von Organisationen und ihre Kommunikation) sowie eins der Module 6 - 8 (Projektmodul),
- ergänzend die Module 9 - 12.

(4) Im Ergänzungsbereich kann ein Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten absolviert werden. Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus entsprechenden Bachelorstudiengängen und den General Studies der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können ferner Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten, der die Genehmigung erteilt.

#### § 4 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit samt Verteidigung.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit die Qualifikationsziele (siehe Anhang) erreicht sind. Nach Wahl des Studierenden findet die Prüfung auf Englisch statt.

(3) Die Modulprüfung der Module 1 bis 5, 10 und 11 besteht aus einer Prüfungsleistung, die Modulprüfung der Module 6 bis 9 aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul	Art und Dauer der Prüfungsleistung
1. Theorien im Forschungsfeld Organisationskommunikation	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
2. Methoden im Forschungsfeld Organisationskommunikation	Klausur (120 Minuten)
3. Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Soziale Organisationen	Hausarbeit (20-25 Seiten)
4. Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Unternehmen	Hausarbeit (20-25 Seiten)
5. Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Politische und staatliche Organisationen	Hausarbeit (20-25 Seiten)
6. Projektmodul Kommunikationsforschung	Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten)
7. Projektmodul Problembearbeitung und Konfliktbewältigung in Organisationen	Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten)
8. Projektmodul Kommunikationsmanagement	Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten)
9. Kompetenzprofile im Kommunikationstraining	Vortrag (10 Min. Präsentation, 5 Min. Diskussion) und schriftliche Ausarbeitung (maximal 15 Seiten)
10. Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	Klausur (120 Minuten)
11. Medienorganisationen, Mediennutzung, Medienwirkung	Hausarbeit (20-25 Seiten)
12. Modul aus Ergänzungsbereich	nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

(4) Regelprüfungstermin aller Module ist das Fachsemester, in dem das betreffende Modul angeboten wurde.

#### § 5 Masterarbeit

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet. Die mündliche Prüfung in Modul 1 wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Vorträge und schriftlichen Ausarbeitungen nach § 10 Absatz 2 GPO BMS in den Modulen 6 und 8 werden von einem Prüfer bewertet. § 10 Absatz 7 GPO BMS gilt entsprechend.

(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird gewährt.

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden, die Bearbeitungsfrist sechs Monate.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Masterstudiengangs beantragt werden. Wird das Thema später oder nicht beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) In einer Verteidigung hat der Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen. Die Verteidigung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und geht somit nicht in die Note der Masterarbeit ein. Wird die Verteidigung mit „nicht bestanden“ bewertet, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann gemäß § 14 Absatz 1 GPO BMS nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten ausgegeben werden.

## **§ 6**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Januar 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 3. Februar 2011.

Greifswald, den 3. Februar 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

**Anhang:****Qualifikationsziele der Module**

- 1. Modul: Theorien im Forschungsfeld Organisationskommunikation**  
Kenntnisse relevanter sozialwissenschaftlicher Organisations-theorien, Fähigkeit zur Anwendung auf Fragestellungen der Organisationskommunikation.
- 2. Modul: Methoden im Forschungsfeld Organisationskommunikation**  
Fähigkeit zur Anwendung von Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung auf Fragestellungen der Organisationskommunikation.
- 3. Modul: Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Soziale Organisationen**  
Fähigkeit zur Unterscheidung von Organisationstypen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur etc. und Verständnis ihrer spezifischen Kommunikationsprobleme. Erwerb vertiefter Kenntnisse der Kommunikation und der Umweltbedingungen von sozialen Organisationen.
- 4. Modul: Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Unternehmen**  
Fähigkeit zur Unterscheidung von Typen von Unternehmen und Verständnis ihrer spezifischen Kommunikationsprobleme. Vertiefte Kenntnisse der Umweltbedingungen von Unternehmen und der Arbeitsfelder der Unternehmenskommunikation.
- 5. Modul: Typen von Organisationen und ihre Kommunikation: Politische und staatliche Organisationen**  
Fähigkeit zur Unterscheidung von Organisationstypen (Verbände, Bewegungsorganisationen, Parteien, Regierung und Verwaltung) und Verständnis ihrer spezifischen Kommunikationsprobleme. Vertiefte Kenntnisse der Kommunikationsprozesse und -strategien von politischen Organisationen und der Folgen für Politik.
- 6. Modul: Projektmodul Kommunikationsforschung**  
Fähigkeit zur Nutzung theoretischen Wissens für das Beschreiben, Analysieren, Erklären, Verstehen und Bewerten von Problemen der Organisationskommunikation. Fähigkeit zur Nutzung methodischen Wissens für das Verstehen, Bewerten und Vermitteln von Forschungsbefunden, bei der Entwicklung und Durchführung eigener Forschungsprojekte sowie der Mitarbeit in Forschungen des Arbeitsbereichs Kommunikationswissenschaft.
- 7. Modul: Projektmodul Problembearbeitung und Konfliktbewältigung in Organisationen**  
Kenntnisse über Definitionen, Arten und Eskalationsstufen von Problemsituationen und Konflikten. Fähigkeit zur Problemanalyse und ergebnisorientierten Problembearbeitung wie zur Entwicklung von Verhandlungsstrategien sowie direkter und kooperativer Entscheidungsfindungen. Verständnis von Moderationsverfahren und Mediationstechniken als kommunikative Aufgabe und ihre Anwendung in praktischen Übungen in Fallstudien.
- 8. Modul: Projektmodul Kommunikationsmanagement**  
Fähigkeit zur Nutzung theoretischen Wissens für das Beschreiben, Analysieren und Lösen von Problemen der Organisationskommunikation. Fähigkeit zur Nutzung methodischen Wissens für das Verstehen, Bewerten und Vermitteln von Forschungsbefunden zur Lösung von Problemen der Organisationskommunikation.
- 9. Modul: Kompetenzprofile im Kommunikationstraining**  
Kompetenz zur Gestaltung von Lehr- und Trainingseinheiten zu rhetorisch-kommunikativen Themenbereichen. Analyse der Marktsegmente „Kommunikations- und Rhetoriktraining“ für Wirtschaftsunternehmen, politische Organisationen/Institutionen und Organisationen im Nonprofit-/Nongovernment-Bereich sowie die Befähigung zur Entwicklung zielgruppenorientierter Konzepte für Kommunikations- und Rhetoriktraining. Entwicklung rhetorisch-kommunikativer Eigenkompetenzen und Fähigkeiten des „Self-Management“ in der praktischen Umsetzung eigenverantwortlich entwickelter Konzepte für Lehr- und Trainingseinheiten.
- 10. Modul: Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft**  
Fähigkeit zur forschungsbezogenen Anwendung qualitativer und quantifizierender Methoden der empirischen Kommunikationsforschung, insbesondere der Medieninhaltsanalyse und der Befragung.
- 11. Modul: Medienorganisationen, Mediennutzung, Medienwirkung**  
Fähigkeit, die Ergebnisse der Mediennutzungs- und -wirkungsforschung theoretisch einzuordnen und vergleichend zu bewerten. Verständnis des gesamten Prozesses der öffentlichen Kommunikation, von der Aussagenproduktion und -selektion über die Verarbeitungs- und Gestaltungsprozesse bis hin zur selektiven Nutzung und Rezeption von publizistischen Medienangeboten. Erwerb der Fähigkeit, die Ergebnisse der Forschung in verschiedenen Berufsfeldern (Öffentlichkeitsarbeit/PR, interne Organisationskommunikation, Werbung, Journalismus) für die Entwicklung eigener Kommunikationskonzepte zu nutzen.
- 12. Modul aus Ergänzungsbereich**  
Die Qualifikationsziele ergeben sich aus der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. Februar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Slawische Philologie vom 10. Januar 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	„Module	Arbeitsbelastung (Std.)	Dauer (Sem.)	LP	RPT (Sem.)
1.	Spracherwerb I	300	2	10	am Ende des Semesters, in welchem das Modul angeboten wird “
2.	Spracherwerb II	300	2	10	
3.	Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien	300	1	10	
4.	Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)	300	1	10	
5.	Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)	300	1	10	
6.	Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)	300	1	10	
7.	Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)	300	1	10	
8.	Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)	300	1	10	
9.	Literaturwissenschaft (Komparatistik)	300	1	10	

2. Im Anhang „Qualifikationsziele der Module im Kernbereich“ werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

**„3. Spracherwerb I:**

Die Studierenden verfügen auf der Grundlage ihres zusammen mit dem fachwissenschaftlichen Studium der Slawistik erworbenen Wissens über entwickelte Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textproduktion und -rezeption (C1/C2)<sup>2</sup>.“

**4. „Spracherwerb II:**

Die Studierenden verfügen auf der Grundlage ihres zusammen mit dem fachwissenschaftlichen Studium der Slawistik erworbenen Wissens über umfassende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Textproduktion und -rezeption, beherrschen die sprachliche Interaktion in einer Vielfalt von Kommunikationsbereichen und sind zur stilistischen Analyse von Texten befähigt (C1/C2)<sup>3</sup>.“

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 329

<sup>2</sup> Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

<sup>3</sup> Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

## Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Masterstudiengang Slawische Philologie immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatrikulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Februar 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. Februar 2011.

Greifswald, den 21. Februar 2011

**Der Rektor**  
**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**  
**Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 297

**Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für  
die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik,  
Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme,  
Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik,  
Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik,  
Medizininformatik und Biomedizintechnik  
an der Fachhochschule Stralsund**

Vom 11. November 2010

Aufgrund von § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 15. Mai 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 968) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis).“

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „siehe“ vor „§ 17“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach „§ 9 Absatz 4“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die beiden Kommata nach „§ 10“ und „Absatz 1 und 3“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 23 Absatz 1 Satz 1 ist nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „4“ einzufügen.
6. In § 31 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachhochschule“ das Wort „Stralsund“ eingefügt.
7. In Teil III: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (ETB) werden nachfolgende Änderungen eingebracht:

- a) in der Tabelle III.1 (Pflichtmodule Studiengang Elektrotechnik):

- in der Spalte 2 (Pflichtmodul) wird in der viertletzten Tabellenzeile (Modul ETB6200) die Bezeichnung „Wahlkurs I“ gestrichen und durch das Wort „Wahlpflichtkurs I“ ersetzt,
- in der Spalte 2 (Pflichtmodul) wird in der letzten Tabellenzeile (Modul ETB7200) die Bezeichnung „Wahlkurs II“ gestrichen und durch das Wort „Wahlpflichtkurs II“ ersetzt.

- b) Die Erläuterung zur Tabelle III.1 (Pflichtmodule Studiengang Elektrotechnik) unter \*) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden können aus einem angebotenen Pool von Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtangebot (von Semester zu Semester wechselnd) des gewählten Studienganges oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss aus dem Fächerpool anderer Studiengänge des Fachbereiches bzw. dem Studienangebot der Hochschule auswählen. (§ 7 Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Angewandte Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund)“

8. In Teil III: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik (ETB) wird die Tabelle III.2 (Wahlmodule Studiengang Elektrotechnik) wie folgt neu gefasst:

Tabelle III.2 (Wahlmodule Studiengang Elektrotechnik):

Nr.	Wahlmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
ETB4600	Nachrichten-/Hochfrequenztechnik Grundlagen der Nachrichtentechnik Leitungstheorie	4	K 2 K 2	M 30 M 30		50 50	6,5	4,5 4,5
ETB4610								
ETB4620								
Nr.	Wahlmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
ETB6300	Prozessschnittstellen Elek. Maschinen und Leistungselektronik Laborpraktikum elektr. M. u. L. Sensor-/Aktorsysteme Laborpraktikum Sensortechnik	6	M 30 + ÜS LN	K 2 + ÜS		50	6,5	3,5 1 3,5 1
ETB6310								
ETB6320								
ETB6330								
ETB6340								
ETB6400	Verfahren der Automatisierungstechnik Steuerungstechnik Regelungstechnik II	6	K 2 + ÜS K 2 + ÜS	M 30 + ÜS M 30 + ÜS	EA EA	50 50	6,5	4 5
ETB6410								
ETB6420	Analoge Nachrichtentechnik Analoge Nachrichtenübertragung Hochfrequenztechnik Laborpraktikum Analoge NT	6	K 2 K 2 LN	M 30 M 30		50 50	6,5	3,5 3,5 2
ETB6500								
ETB6510								
ETB6520								
ETB6530	Kommunikationstechnik Nachrichtennetze Nachrichtensysteme Laborpraktikum Kommunikationstechnik	6	K 2 K 2 LN	M 30 M 30		50 50	6,5	3,5 3,5 2
ETB6600								
ETB6610								
ETB6620								
ETB6630	Energiewandler Elektrische Maschinen Leistungselektronik Laborpraktikum Energiewandler	6	M 30 + ÜS M 30 + ÜS LN	K 2 + ÜS K 2 + ÜS		50 50	6,5	3,5 3,5 2
ETB6700								
ETB6710								
ETB6720								
ETB6730	Elektrische Schaltanlagen Niederspannungsanlagen Laborpraktikum Niederspannungsanlagen Hochspannungsanlagen Laborpraktikum Hochspannungsanlagen	6	M 30 LN K 1 LN	K 2 M 15		50 50	6,5	4 1 3 1
ETB6800								
ETB6810								
ETB6820								
ETB6830								
ETB6840								

Nr.	Wahlmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
ETB7300	Prozessinformatik Software-Techniken Entwurf von Realzeitsystemen Laborpraktikum Prozessinformatik	7	EA 50 EA 90 LN	M 30 M 30		50 50	6,5	3
ETB7310								4
ETB7320								4
ETB7330								2
ETB7400	Systeme der Automatisierungstechnik Automatisierungssysteme Industrielle Kommunikationssysteme Laborpraktikum Automatisierungssysteme Laborpraktikum Ind. Kommunikationssys.	7	EA 90 EA 50 LN LN	M 30		50 50	6,5	4
ETB7410								3
ETB7420								1
ETB7430								1
ETB7440								
ETB7500	Digitale Nachrichtentechnik Digitale Nachrichtenübertragung Optische Nachrichtentechnik Laborpraktikum Digitale NT	7	K 2 K 2 LN	M 30 M 30		50 50	6,5	3,5
ETB7510								3,5
ETB7520								2
ETB7530								
ETB7600	Elektronik Elektronik-Technologie Mikroprozessortechnik II	7	K 2 + ÜS K 2	M 30 + ÜS M 30		50 50	6,5	4,5
ETB7610								4,5
ETB7620								
ETB7700								
ETB7710	Antriebstechnik Grundlagen Antriebstechnik Geregelte Antriebe Laborpraktikum Antriebstechnik	7	M 30 M 30 LN	K 2 K 2		50 50	6,5	4
ETB7720								4
ETB7730								1
ETB7800								
ETB7810	Elektrische Energieversorgung Elektrische Energieerzeugung Elektrische Energieversorgung Laborpraktikum Elek. Energieversorgung	7	K 2 K 3 LN	M 30 M 45		50 50	6,5	3,5
ETB7820								3,5
ETB7830								2

**Erläuterungen:**

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
- K + ÜS = Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
- M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
- M + ÜS = Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
- EA = Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
- LN = Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
- MN = Modulnote
- GN = Gesamtnote der Modulprüfungen

9. In Teil IV: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme (RESB) wird die Tabelle IV (Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme) wie folgt neu gefasst:

Tabelle IV (Pflichtmodule Studiengang Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme):

Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte
RESB1100	Mathematik I	1	K 3	M 45		100	4,5	8
RESB1200	Physik	1	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	3	3
RESB1220	Laborpraktikum Physik	1						1
RESB1300	Grundlagen des computergestützten Arbeitens	1	K 2 + ÜS EA 30	M 30 + ÜS		70 30	4	4
RESB1310	Programmierungstechnik I	1						2
RESB1320	CAD	1						2
RESB1400	Elektrotechnik I	1	K 3 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	5	6
RESB1410	Elektrotechnik I	1						2
RESB1420	Laborpraktikum Elektrotechnik I	1						2
RESB2100	Mathematik II	2	K 3	M 45		100	4,5	8
RESB2200	Chemie	2						2
RESB2210	Grundlagen der Chemie	2	K 1 LN	M 15 M 15		100	2,5	2
RESB2220	Elektrochemie	2						2
RESB2300	Elektrotechnik II	2	K 2 LN	M 30		100	3	4
RESB2310	Elektrotechnik II	2						1
RESB2320	Laborpraktikum Elektrotechnik II	2						3
RESB2400	Bauelemente und Schaltungen	2	K 2 + ÜS LN	M 30 + ÜS		100	2,5	3
RESB2410	Bauelemente und Schaltungen	2						1
RESB2420	Laborpraktikum Bauelemente u. Sch.	2						4
RESB2600	Steuerungstechnik	2	K 2 + ÜS	M 30 + ÜS EA		100	2,5	4
RESB2800	Grundlagen der Verfahrenstechnik	2	K 2	M 30		100	3	5
RESB3100	Thermodynamik und Fluidmechanik	3	K 3	M 45			3,5	3
RESB3110	Thermodynamik	3						3
RESB3120	Fluidmechanik	3						3
RESB3200	Modellbildung und Simulation	3	K 2	EA 50		100	3	5
RESB3300	Technische Mechanik	3	K 2	M 30		100	2,5	4
RESB3500	Regenerative Energiespeicher und -techniken	3					4	2
RESB3510	Einführung in die reg. Energietechniken	3	LN					2
RESB3520	Speicherung von regenerativen Energien	3	K 3 gem. mit RESB3520	M 45 gem. mit RESB3520		25 75		2
RESB3530	Wasserstofftechnik	3						4
RESB3600	Werkstofftechnik	3					2,5	2
RESB3610	Werkstofftechnik I	3	K 1	M 30		50		2
RESB3620	Werkstofftechnik II	3	K 1	M 30		50		2

RESB3700 RESB3710 RESB3720	Technisches Englisch Fachvortrag Sprachtätigkeit	3	EA			100	2	1 3
RESB4100 RESB4110 RESB4120	Mikroprozessortechnik I Mikroprozessortechnik I Laborpraktikum Mikroprozessortechnik I	4	K 2 LN	M 30	EA 50	100	3	3 2
RESB4200 RESB4210	Messtechnik Messtechnik	4	K3+ÜS gem.mit RESB4510 LN	M30 + ÜS gem.mit RESB4510		100	3	4
RESB4220	Laborpraktikum Messtechnik							1
RESB4300 RESB4310 RESB4320	Niederspannungsanlagen Niederspannungsanlagen Laborpraktikum Niederspannungsanlagen	4	M 30 LN	K 2		100	3	4 1
RESB4400	Regenerative Energiewandler I	4	K 2	M 30		100	3	4
RESB4500 RESB4510	Regelungstechnik I Regelungstechnik I	4	Modulprüf. gem. rn. RESB4200 LN			100	3	3
RESB4520	Laborpraktikum Regelungstechnik I							1
RESB4600 RESB4610 RESB4620 RESB4630	Antriebe und Aktoren Elektr. Masch. und Leistungselektronik LP elektr. Masch. u. LE Aktorprinzipien	4	M30+ÜS LN LN	K2 + ÜS		100	3	3 1 1
RESB4700 RESB4710 RESB4720	Allgemeinwissenschaften I Umweltmanagement und Recht Präsentation und Rhetorik I	4	K 1 LN	M15		100	2,5	3,5 1,5
RESB6100 RESB6110 RESB6120 RESB6130	Regenerative Energiesysteme Grundlagen reg. Energiesysteme Laborpraktikum regen. Energiesysteme Anlagenplanung	6	K 2 LN K 1	M 30 M 30		70 30	4,5	2,5 2,5 2
RESB6300 RESB6310 RESB6320	Systeme der Automatisierungstechnik Automatisierungssysteme Laborprakt. Automatisierungssysteme	6	EA 90 LN			100	3	4 1
RESB6500 RESB6510 RESB6520	Allgemeinwissenschaften II Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Präsentation und Rhetorik II	6	K 2 LN	K2 + ÜS	M30 +ÜS	100	2,5	5,5 1,5

RESB6600		Wahlpflichtkurs I *)		6		100		3		4	
Nr.	Pflichtmodul	Regel-semester	Prüfung	1. Alternative	2. Alternative	Anteil in % an MN	Anteil in % an GN	ECTS-Punkte			
RESB7100	Regenerative Energiewandler II	7	K 2	M 30	EA	100	3	5			
RESB7200	Elektrische Energieversorgung	7	K 2 K 3 LN	M 30 M 45		50 50	5,5	3,5			
RESB7210	Elektrische Energieerzeugung							3,5			
RESB7220	Elektrische Energieversorgung							2			
RESB7230	Laborpraktikum Elek. Energieversorgung										
RESB7300	Wahlpflichtkurs II *)	7				100	3	4			
RESB7400	Projektarbeit **)	7	EA 100			100	3	4			

**Erläuterungen:**

- = K Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten), vgl. §§ 8, 14
- = K + ÜS Klausur und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 14, 18
- = M Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten, vgl. §§ 8, 15
- = M + ÜS Mündliche Prüfung und Übungsschein als Zulassungsvoraussetzung, vgl. §§ 8, 15, 18
- = EA Experimentelle Arbeit mit Angabe des Arbeitsaufwandes in Stunden, vgl. §§ 8, 16
- = LN Leistungsnachweis, vgl. §§ 8, 17
- = MN Modulnote
- = GN Gesamtnote der Modulprüfungen
- = \*) Die Studierenden können aus einem angebotenen Pool von Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtangebot (von Semester zu Semester wechselnd) des gewählten Studienganges oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss aus dem Fächerpool anderer Studiengänge des Fachbereiches bzw. dem Studienangebot der Hochschule auswählen. (§ 7 Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Angewandte Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund)

\*\*\*) = Themen für Projektarbeiten werden von Lehrverantwortlichen des Fachbereiches ausgegeben.

10. In Teil V: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik (IKTB) wird die Tabelle V (Pflichtmodule Studiengang Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik) in den Erläuterungen der Text unter \*) wie folgt neu gefasst:
- „Die Studierenden können aus einem angebotenen Pool von Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtangebot (von Semester zu Semester wechselnd) des gewählten Studienganges oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss aus dem Fächerpool anderer Studiengänge des Fachbereiches bzw. dem Studienangebot der Hochschule auswählen. (§ 7 Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Angewandte Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund)“
- in Spalte 5 (1. Alternative), Zeile 3 die Angabe „EA 30“ hinzugefügt,  
 – in Spalte 6 (2. Alternative), Zeile 3 die Angabe „K2“ hinzugefügt.
11. In Teil VI: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik (SMIB) wird die Tabelle VI (Pflichtmodule Studiengang Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik) in den Erläuterungen der Text unter \*) wie folgt neu gefasst:
- „Die Studierenden können aus einem angebotenen Pool von Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtangebot (von Semester zu Semester wechselnd) des gewählten Studienganges oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss aus dem Fächerpool anderer Studiengänge des Fachbereiches bzw. dem Studienangebot der Hochschule auswählen. (§ 7 Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Angewandte Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund)“
12. In Teil VI: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik (SMIB) werden in der Tabelle VI (Pflichtmodule Studiengang Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik) wird Zeile 18 (Modul SMIB 3600) wie folgt geändert:
- a) in der Spalte 5 (1. Alternative), Zeile 1 wird die Angabe „M30“ durch die Angabe „EA 50“ ersetzt,  
 b) in der Spalte 6 (2. Alternative), Zeile 1 wird die Angabe „M30“ hinzugefügt.
13. In Teil VII: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik (MIBTB) wird Tabelle VII.1 (Pflichtmodule Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik) wie folgt geändert:
- a) In Zeile 7 (Modul MIBTB2100), Spalte 2 (Pflichtmodul), Zeile 3 wird die Bezeichnung „Laborpraktikum Mathematik“ durch die Bezeichnung „Laborpraktikum Mathematik II“ ersetzt.  
 b) In Zeile 28 (Modul MIBTB6200) wird:
- in Spalte 4 (Prüfung) Zeile 3 die Angabe „EA 30“ durch die Angabe „K 2 + ÜS“ ersetzt,
14. In Teil VII: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik (MIBTB) wird Tabelle VII.2 (Wahlmodule Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik) Zeile 6 (Modul MIBTB7600) wie folgt geändert:
- a) in Spalte 4 (Prüfung) wird in Zeile 2 die Angabe „EA 50“ durch die Angabe „K 2“ ersetzt und in Zeile 3 die Angabe „K 2“ durch die Angabe „K 2 + ÜS“ ersetzt  
 b) in Spalte 5 (1. Alternative) wird in Zeile 2 die Angabe „K 2“ durch die Angabe „K 2 + ÜS“ ersetzt und in Zeile 3 die Angabe „M30“ durch die Angabe „EA 50“ ersetzt,  
 c) in Spalte 6 (2. Alternative) wird in Zeile 2 die Abkürzung „EA 50“ und in Zeile 3 die Abkürzung „K 2“ hinzugefügt.
15. In Teil VII: Studiengangsspezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik (MIBTB) wird die Tabelle VII.1 (Pflichtmodule Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik) in den Erläuterungen der Text unter \*) wie folgt neu gefasst:
- „Die Studierenden können aus einem angebotenen Pool von Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtangebot (von Semester zu Semester wechselnd) des gewählten Studienganges oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss aus dem Fächerpool anderer Studiengänge des Fachbereiches bzw. dem Studienangebot der Hochschule auswählen. (§ 7 Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Angewandte Informatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund)“
16. Das Diploma Supplement Bachelor Elektrotechnik wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:
- “First-level degree: the programme consists of two phases, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.”
- b) in Nummer 3.2 werden die Wörter „weeks‘ internship“ durch die Wörter „weeks of internship“ ersetzt.  
 c) in Nummer 4.5 werden die Wörter „written exams 90 %“ durch die Wörter „written 90 %“ ersetzt.  
 d) In Nummer 8 werden die bisherigen Nummer 8.7 bis 8.10 die Nummern 8.5 bis 8.8.
17. Das Diploma Supplement Bachelor Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme wird wie folgt geändert:
- a) die Nummerierung in Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

“1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name”

- b) Nummer 5.1 wie folgt neu gefasst:

“Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of a School of Electrical and Electronics Engineering.”

- c) In Nummer 8 wird die Nummer 8.5. die Nummer 8.4.3. und die Nummer 8.6 „Doctorate“ wird die Nummer 8.5.

18. Das Diploma Supplement Bachelor Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik wird wie folgt geändert:

- a) die Nummerierung in Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name”

- b) Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

“Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of a School of Electrical and Electronics Engineering.”

- c) In Nummer 8 wird die Nummer 8.5. die Nummer 8.4.3. und die Nummer 8.6 „Doctorate“ wird die Nummer 8.5.

19. Das Diploma Supplement Bachelor Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik wird wie folgt geändert:

- a) die Nummerierung in Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name”

- b) Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

“Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of a School of Electrical and Electronics Engineering.”

- c) In Nummer 8 wird die Nummer 8.5. die Nummer 8.4.3. und die Nummer 8.6 „Doctorate“ wird die Nummer 8.5.

20. Das Diploma Supplement Bachelor Medizininformatik und Biomedizintechnik wird wie folgt geändert:

- a) die Nummerierung in Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

“1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name”

- b) Nummer 4.2,Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

“Optional modules, three of which are mandatory, allow specialization in specific subjects: Medical systems and applications with Medical Devices in Clinical Routine and Health Telematics Systems, systems engineering with Control Engineering Biosignal Processing, Medical Imaging with Medical Image Generation and Medical Image Analysis, Public Health with Biostatistics and Health Care Delivery Systems, Laser medical systems and applications.”

- c) Nummer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

“Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of a School of Electrical and Electronics Engineering.”

- d) In Nummer 8 wird die Nummer 8.5. die Nummer 8.4.3. und die Nummer 8.6 „Doctorate“ wird die Nummer 8.5.

## Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
2. Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 in die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Regenerative Energien – Elektroenergiesysteme, Angewandte Informatik – Informations- und Kommunikationstechnik, Angewandte Informatik – Softwareentwicklung und Medieninformatik, Medizininformatik und Biomedizintechnik an der Fachhochschule Stralsund immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 28. September 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 11. November 2010.

Stralsund, den 11. November 2010

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Joachim Venghaus**

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 21. Februar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ vom 10. Januar 2008<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 21. August 2009<sup>2</sup>, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Die beiden Tabellen in § 4 Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

#### „Schwerpunkt Sprachwissenschaft

	Module	Arbeitsbelastung (Std.)	Dauer (Sem.)	LP	RPT (Sem.)
1.	Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen	300	1	10	In dem Semester, in dem das Modul angeboten wird.
2.	Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache	300	1	10	
3.	Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen	300	1	10	
4.	Sprache und soziale Interaktion	300	1	10	
5.	Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung	300	1	10	

#### Schwerpunkt Kommunikationswissenschaft

	Module	Arbeitsbelastung (Std.)	Dauer (Sem.)	LP	RPT (Sem.)
1.	Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	300	1	10	In dem Semester, in dem das Modul angeboten wird.“
2.	Medienorganisation, Mediennutzung und Medienwirkung	300	1	10	
3.	Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen	300	1	10	
4.	Sprache und soziale Interaktion	300	1	10	
5.	Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung	300	1	10	

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Master Sprache und Kommunikation können für den Ergänzungsbereich die folgenden Module gewählt werden, sofern sie nicht dem gewählten Studienschwerpunkt angehören:

1. „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“
2. „Medienorganisation, Mediennutzung und Medienwirkung“
3. „Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen“
4. „Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache“.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 333

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 70

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Februar 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 21. Februar 2011.

Greifswald, den 21. Februar 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 308

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung

und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

**Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

1. a) Grundschule Bad Sülze
  - b) Landkreis Nordvorpommern
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
  - d) ca. 88 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*s. Legende

**\*Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

2. a) Gymnasiales Schulzentrum „Felix Stillfried“ Stralendorf
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
  - d) ca. 545 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- \*s. Legende

**\*Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die E 13 TVL eingruppiert sein.



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt